



Schweizerisches

**Sozialarchiv**

**Sachdokumentation**

**Signatur: KS 335/41c-18\_33**

[www.sachdokumentation.ch](http://www.sachdokumentation.ch)

### **Nutzungsbestimmungen**

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41c-18\_33

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich  
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

Zum Höchstmaß vom Art. 2

(solche in allen BG's direktiert werden)

Drei Artikel, die für den "Zentralbericht" geschrieben sind, sind nicht fertig und nicht worden. Von diesen drei Artikeln stammt nur der NS-Gegenpart. Der Artikel über die Republik ist noch im Entstehen, die Begründung, die hätte sein Platz sein.

Betrachtet man das ganze Fallmaterial (Erdbeben, Kavilobaren, kleine Notizen etc.), so hat diese Begleitung nicht stichhaltig.

Deshalb schreibe ich einem die Begründung demnach zu, im Falle von Platzmangel hätte man sich mit den Artikeln der Artikel in Verbindung setzen müssen. Auf keinen Fall geht es um die Zeit, die der Layout nicht einseitige Artikel anfertigen.

Dass es sich aber bei der ganzen Sache nicht um ein rein technisches Problem handelt. Wegen der Aufzählung von Vorwissen, die von einem nicht veröffentlichten Artikel über die Republik hergekommen sind, aus dem:

- zwei Personen der NS, die hätte Layout helfen sollten, werden ausgeschlossen, da es genügend Leute gibt.
- ein Genosse (Ch) wollte sich vorgenommen, dass die Artikel über die Republik in den NS kommt. Hier wurde erklärt, dass man ihn nicht nehmen könnte, weil er den formalen Kriterien nicht genüge über den Rand hinaus geschrieben.

Wenn ein Artikel der formalen Kriterien nicht genügt, dürfen ihn als Anzeiger nicht einfach in den NS aufnehmen, sondern müssen sich mit dem Leiter in Verbindung setzen, damit dieser die Gründe mit dem NS-Komitee

- Ch erklärte sich bereit, da sie der Artikel für wichtig erachtete, den Artikel nach zu liefern, darauf hin von einem NS-Genossen gesagt wurde, die Schreibmaschine sei noch lange besetzt.
- Ch ging darauf an einen anderen Ort, um den Artikel zu schreiben, als sie ihn nach ca. 1 1/2 Stunden brachte, war die Schreibmaschine besetzt.

Es handelt sich um einen Versuch, zu verhindern die Begründung, der begründete Artikel über die Republik in 10 Spalten unterhalb hätte sein können, und zwar der Pfad, indem, ist die veröffentlichte Version kleiner, als wirklich sachlich.

Dazu kommt, dass der Artikel - hätte er - Einfluss auf die laufende Disziplinierung haben könnte - abhängig in einem Raum hätte veröffentlicht werden sollen.

Wir glauben, dass diese Vorwissenkomposition zeigt, dass der Bericht über technische Aspekte funktionierendes keine formale Sache ist.

Verfasser: W. H. H. H.

PS: Nebenbei ein zweites Beispiel der "unvollständigen" Verhältnisse für die NS-Gegenpart. Die NS-Gegenpart als Vertiefung der BG-Szenenlogik in Anwesenheit, obwohl sie von den BG-Sitzungen nicht mehr teilgenommen. Wie soll sie denn zu "in der NS-Gegenpart" kommen? Hier ist "unvollständig" nicht "nicht" möglich. Eine durch telegraphische Fähigkeiten (siehe H. H. H. H.)

